

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/130-Pr.2/91

Wien, 20. Juni 1991

An den 956 IAB
Herrn Präsidenten 1991 -06- 2 1
des Nationalrates zu 915 J
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert
Gugerbauer und Genossen vom 22. April 1991, Nr. 915/J, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4. und 6.:

Die Vorgangsweise der Finanzverwaltung in dem von der Anfrage ange-
sprochenen Verfahren ist, wie mir berichtet wird, nicht mit derartigen
Mängeln behaftet, daß ein aufsichtsbehördliches Einschreiten des Bun-
desministeriums für Finanzen erforderlich gewesen wäre.

Nach derzeitigem Wissensstand des Bundesministeriums für Finanzen
trifft es insbesondere nicht zu, daß sich Bedienstete der Finanzver-
waltung in diesem Verfahren der falschen Zeugenaussage, der Unter-
drückung von Beweismitteln sowie der Verletzung des Steuergeheimnisses
schuldig gemacht haben. Ebenso wenig bieten die vorliegenden Informa-
tionen einen Anhaltspunkt dafür, daß ein mit dem gegenständlichen Fall
betrauter Bediensteter befangen ist.

Für den im Rahmen des Verfahrens von der Seite des Abgabepflichtigen
veranlaßten Polizeieinsatz in der Finanzlandesdirektion für Oberöster-
reich hat aus der Sicht der Abgabenbehörde kein Grund bestanden.

- 2 -

Eine Bekanntgabe einzelner verfahrensrelevanter Umstände ist, wofür ich um Verständnis ersuche, in Anbetracht der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nicht möglich.

Zu 3.:

Die das Recht auf Akteneinsicht regelnden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sagen nicht aus, wie oft die Behörde einer Partei die Einsicht der Akten oder Aktenteile zu gestatten hat. Eine wiederholte Einsicht wird jedenfalls dann zu versagen sein, wenn damit offensichtlich andere als die im § 90 Abs. 1 Bundesabgabenordnung genannten Zwecke verfolgt werden.

Zu 5.:

Die Abgabenbehörden sind bereits durch Dienstanweisung darauf hingewiesen, daß ein durch Vollmacht ausgewiesener befugter Parteienvertreter von der Einvernahme des Abgabepflichtigen nicht ausgeschlossen werden darf. Die Einführung einer zwingenden Norm, der zufolge im Finanzverfahren Einvernahmen nur im Beisein von befugten Vertretern durchgeführt werden dürfen, erscheint schon deshalb nicht vertretbar, weil den Abgabenverfahrensvorschriften ein Vertretungszwang grundsätzlich fremd ist und sich Abgabepflichtige daher nur für den besonderen Fall der finanzbehördlichen Einvernahme, allenfalls sogar gegen ihren Willen, eines befugten Vertreters bedienen müßten.

Beilage



Nr. 915 ¹³

1991 -04- 2 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Schreiner, Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend das Finanzverfahren Dr. Hermann Danner

Dr.med. Hermann Danner hat in einem Schreiben die Abgeordneten zum Nationalrat auf Unregelmäßigkeiten in seinem Finanzverfahren aufmerksam gemacht, welches bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich anhängig ist.

Zur Klärung dieser Umstände richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Finanzverwaltung im Finanzverfahren Dr. Hermann Danner?
2. Welche Gründe gab es für den diesbezüglichen Polizeieinsatz in der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich?
3. Wie oft muß einer Partei Akteneinsicht im Verfahren gewährt werden?
4. Trifft es zu, daß sich Bedienstete der Finanzverwaltung in diesem Verfahren der falschen Zeugenaussage, der Unterdrückung von Beweismitteln sowie der Verletzung des Steuergeheimnisses schuldig gemacht haben und wenn ja, welche Konsequenzen wurden diesbezüglich gezogen?
5. Was halten Sie von dem Vorschlag, im Finanzverfahren Einvernahmen nur im Beisein von befugten Vertretern der Partei durchzuführen?
6. Welche Möglichkeiten bestehen in diesem konkreten Fall, den Steuerakt einem unbefangenen Finanzbeamten zuzuweisen?

Wien, den 22. April 1991